

Satzung

Dehrner Krebsnothilfe

Verein zur Hilfe bei Krebserkrankungen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die „Dehrner Krebsnothilfe - Verein zur Hilfe bei Krebserkrankungen e.V.“, nachfolgend kurz „DKNH“ genannt, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg (Lahn) auf dem Registerblatt VR 799 eingetragen. Der Vereinssitz ist Runkel/ Dehrn.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

1. Die DKNH ist ein regional, insbesondere in den Landkreisen Limburg-Weilburg, Rhein-Lahn und Westerwald ehrenamtlich tätiger Hilfeverein, dessen Unterstützung unabhängig von einer Mitgliedschaft ist. Sein Hilfeangebot erstreckt sich auf einen Radius von ca. 30 km rund um den Vereinssitz Runkel-Dehrn. Darüber hinaus ist der Vorstand des Vereins befugt, Möglichkeiten zur Gewährung von Hilfen für Krebskranke in/aus Krisengebieten zu eruieren und ggf. auszuführen. Primäres Ziel des Vereins ist es, krebserkrankten Menschen und ihren Angehörigen zu helfen. Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Hilfe, Unterstützung und Beratung in durch Krebserkrankung entstandenen Notfällen;
- Information und Aufklärung über das Krankheitsbild Krebs;
- Motivation der Bevölkerung zur Teilnahme an Krebsfrüherkennungsuntersuchungen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bereitstellung von Informationen zum Thema Krebs
- Vermittlung und Finanzierung notwendiger psychoonkologischer Erstbetreuung
- Therapeutische Arbeit mit erkrankten Kindern bzw. Kindern von Betroffenen
- finanzielle Unterstützung in einer durch eine Krebserkrankung entstandenen Ausnahmesituation
- Unterstützung im Umgang mit Behörden, Ärzten und medizinischen Einrichtungen sowie ambulanten Pflegestationen
- Kooperation mit Einrichtungen, Institutionen und Selbsthilfegruppen
- Förderung von Prävention und Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Bereitstellung von Angeboten u.a. aus den Bereichen Ernährungs-, Kunst-, Physio- / Bewegungs- / Ergotherapie

§ 3 Gemeinnützigkeit

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke und enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

1. Der Verein finanziert die in § 2 beschriebenen Zweckaufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder auch Veranstaltungserlösen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (1) Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kontakt- und Informationsstelle erhalten für die Vereinstätigkeit keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es werden lediglich entstandene Kosten wie Fahrtkosten, Tagungsgebühren etc. erstattet.
 - (2) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), soweit dies die finanzielle Lage des Vereins erlaubt und der Vorstand dies einstimmig beschließt. Die Ehrenamtspauschale wird nicht ausbezahlt, sondern die Vorstandsmitglieder erhalten eine Zuwendungsbescheinigung.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Gemäß der auf Mitgliederversammlung am 22.04.2022 verabschiedeten Anlagerichtlinien der DKNH ist der Vorstand berechtigt zur Vermeidung eines Verwarentgelts und/oder Milderung der Inflation bzw. Erwirtschaftung der jährlichen Inflation einen von ihm bestimmten Bodensatz in Investments anzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - natürliche Personen;
 - juristische Personen oder Personengesellschaften.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Anpassung des Vereinsjahres vom 1. November bis zum 31. Oktober eines Jahres auf das Kalenderjahr erfolgt einmalig mit einem „Rumpfgeschäftsjahr“ vom 01.11.2016 bis 31.12.2016.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. bei juristischen Personen / Personengesellschaften mit ihrer Auflösung;
3. durch freiwilligen Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Jahresende schriftlich erklärt werden muss;
4. durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
- das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder
- seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde an den Vorstand anfechten. Die dem Beschlusstag folgende Mitgliederversammlung kann den Ausschlussbeschluss nur mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 7 Der Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden.
Aufgabe des Beirats ist, dem Vorstand bei Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel geeignete Vorschläge zu unterbreiten und bei der Erfüllung der in § 2 der Satzung genannten Ziele mitzuwirken. Der Beirat ist kein Organ des Vereins.
2. Der Beirat soll aus höchstens sieben Personen aus Medizin und öffentlichem Leben bestehen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
3. Die Mitglieder des Beirats können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder des Beirats selbst vom Vorstand berufen werden.

Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt mindestens ein Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem sie ihre Berufung angenommen haben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Beauftragten Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Pressewart(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Organisationsleiter(in)
- dem/der Leiter(in) Kontaktstelle
- bis zu zehn Beisitzer(innen)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister(in)
- der/die Schriftführer(in)

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwechselnd werden in einem Jahr (gerade Jahreszahl) gewählt:

- 1. Vorsitzende(r)
- Beauftragte(r) Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftführer(in)
- Organisationsleiter(in)
- (bis zu 10) Beisitzer(innen)

und im nächsten Jahr (ungerade Jahreszahl):

- 2. Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Pressereferent(in)
- Leiter(in) Kontaktstelle
- (bis zu 10) Beisitzer(innen)

4. Wählbar zu § 9 Abs. 1 sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
6. Sind bei der Wahl durch die Jahreshauptversammlung das Amt des/der Organisationsleiters/in, des/der Schriftführer/in, des/der Pressewartes/in und / oder Beisitzerpositionen unbesetzt geblieben oder wird ein solches Amt zwischen den Mitgliederversammlungen frei, kann der Vorstand daran interessierte Vereinsmitglieder berufen, die von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes digital zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern digital zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, sich für die Belange des Vereins und den Vereinszweck jederzeit einzusetzen, sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu erhalten und zu steigern, den Verein wirtschaftlich zu führen, sowie zielerecht den Zweck des Vereins zu verfolgen und hierzu geeignete Programme zu erarbeiten.
2. Der Vorstand entscheidet über:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erstellung der Jahresberichte,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 - die Führung der laufenden Geschäfte
3. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschlüsse, Ordnungen und Vorschriften aller im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehenden Angelegenheiten verbindlich in Schriftform zu regeln. Rechte der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan bleiben davon unberührt.

Alle Transaktionen von den Vereinskonten und Sparbüchern dürfen von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister(in) unterzeichnet und durchgeführt werden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt.
2. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er/sie muss dies tun, wenn es
 - das Wohl des Vereins erfordert,
 - der Vorstand beschließt,
 - von mindestens 1/10 der Mitglieder unter der Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzende/n oder dessen/deren Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
4. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein(e) Versammlungsleiter(in) von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer(in) nicht anwesend ist, wird auch diese(r) von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl des Vorstandes (lt. § 11 Abs. 5),
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfer(innen) (jährlich),

- den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Anträge nach § 4 Abs. 2 Satz 2 (Erwerb der Mitgliedschaft), § 4 Abs. 3 (Ehrenmitgliedschaft), § 6 Abs. 4 (Ausschluss) und § 8 Abs. 4 (verspätete Anträge) dieser Satzung
 - Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit und Sachverwaltung.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Jede Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mehr als $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen auch innerhalb einer Wahlperiode Mitglieder des Vorstands abberufen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen, insbesondere daraufhin, ob die Zweckbindung nach §§ 2, 3 der Satzung eingehalten wird, sowie den Jahresabschluss zu prüfen.
- Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§12 Kontakt- und Informationsstelle

1. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand eine Kontakt- und Informationsstelle unterhalten. Zum Zeitpunkt der Satzungsgebung befindet sich diese in 65549 Limburg, Kleine Rüsche 3.
- Die in der Kontakt- und Informationsstelle tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und insbesondere von Hilfesuchenden (Einzelangaben über persönliche und gesundheitliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
2. Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner

Mitglieder und Spender in seinem Jahresbericht, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Art und Umfang, bzw. Höhe der Spende. Ein Mitglied bzw. Spender kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

3. In seinem Jahresbericht, sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein über seine Vereinsaktivitäten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern es zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen folgenden Vereinen, bzw. Einrichtungen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden haben:
 - Palliativstation im St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg,
 - Hospizverein Limburg
 - Hospizverein Westerwald
 - Elternverein für leukämie- und krebskranke Kinder, Gießen
 - Evangelische Kirchengemeinde Limburg, mit Zweckbindung zugunsten der Kontaktstelle für Krebserkrankte und ihre Angehörige

Beschlüsse über die letzte Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Fassung mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vor diesem Tag beschlossene Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

Runkel-Dehrn, den 16.04.2024